



Amtssigniert. SID2012011027065
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

p.a. begutachtungen@bmg.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen
medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2012);
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-245/595-2011

Innsbruck, 13.01.2012

Zu Zl. BMG-92254/0029-II/A/2/2011 vom 03.11.2011

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 4 (§ 34c):

Davon ausgehend, dass nicht nur in Niederösterreich, sondern auch in anderen Bundesländern diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte Tätigkeiten ausüben, zu denen sie nicht berechtigt sind, besteht gegen eine Legitimierung ihrer Tätigkeiten im Weg einer Übergangsregelung unter dem Aspekt der Sicherstellung der Versorgung kein grundsätzlicher Einwand. Völlig offen ist, wieviele Personen in Tirol in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen werden. Angesichts der in Niederösterreich genannten Anzahl an Betroffenen ist auch in Tirol zu befürchten, dass auf den Landeshauptmann eine Flut an Verfahren zukommen wird, die mit dem vorhandenen Personalbestand unter Berücksichtigung der zeitlich terminisierten Abarbeitung der Verfahren kaum bewältigbar sein wird. Die für das Land Tirol damit verbundenen finanziellen Auswirkungen lassen sich derzeit nicht abschätzen, könnten aber jedenfalls erheblich sein. Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Art der legislativen Umsetzung des angestrebten Zieles:

Im Abs. 1 sollte aufgrund der mit ähnlich formulierten Übergangsbestimmungen (siehe etwa §§ 108 oder 111 Abs. 1 und 2 GuKG) gemachten (unerwünschten) Erfahrungen nicht auf die dienstrechtlichen Bestimmungen der Vollbeschäftigung bzw. Teilzeitbeschäftigung abgestellt werden, sondern nur auf die Tatsache, dass – unabhängig vom Beschäftigungsausmaß – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Tätigkeiten, die den bisherigen Berechtigungsumfang überschreiten, durch eine (in dieser Bestimmung einheitlich festzusetzende) bestimmte Zeit hindurch erfolgt sind. Damit sollten Diskussionen über das Ausmaß der bisher vom Berufsbild des medizinisch-technischen Fachdienstes nicht erfassten und damit unzulässigerweise erbrachten Tätigkeiten (ob ausschließlich oder doch nur in einem geringeren Ausmaß), hinten gehalten werden.

Im Abs. 2 sollte im Interesse der Rechtssicherheit und um allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Rechtsträger Bund zu vermeiden, jedenfalls nicht der Zeitpunkt der Ausstellung der Berechtigung befristet sein, sondern der Zeitpunkt der Antragstellung. Erfahrungsgemäß ist knapp vor Fristablauf mit einer verstärkten Anzahl von Antragstellungen zu rechnen. Wegen des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens kann vom Landeshauptmann ein Verfahrensabschluss innerhalb der Frist keinesfalls garantiert werden, was eindeutig zum Nachteil und damit zum Schaden des Antragstellers bzw. auch des Dienstgebers gereicht.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Bundesgebiet sollte zumindest bis zur Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte in den Ländern analog zu den Übergangsbestimmungen nach dem GuKG vom Ausschluss eines Rechtsmittels gegen die Entscheidungen des Landeshauptmannes abgesehen und daher der letzte Satz dieses Absatzes gestrichen werden.

Zum Abs. 2 Z. 2 aber auch zum Abs. 4 wird bemerkt, dass nicht klar ist, auf welche Gegenstände sich die tätigkeitsbezogene Ergänzungsausbildung tatsächlich beschränken soll. § 2 Abs. 1, 2 und 3 des MTD-Gesetzes eröffnet jedenfalls eine Flut an Tätigkeitsmöglichkeiten. Ob diese in der Praxis tatsächlich durch entsprechende Ergänzungsausbildungen abgedeckt werden können, ist fraglich. Ebenso bleibt dahingestellt, ab welcher Teilnehmerzahl bzw. inwiefern Fachhochschulen überhaupt bereit wären, entsprechende Ergänzungsausbildungen in Verbindung mit Bachelorstudiengängen anzubieten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen
Gesundheitsrecht zu Zl. Vd-RV-11-0/26/Bi vom 02.01.2012
Krankenanstalten
Landessanitätsdirektion
Finanzen zu Zl. FIN-1/154/5438-2011 vom 13.01.2012
Gruppe Gesundheit und Soziales

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.